

Nutzungsordnung für das Tauchgewässer „Schwarzer See“

Im Vertrag zwischen der Stadt Garbsen und dem Tauch-Club Hannover e.V. (TCH) über die Nutzung des Schwarzen Sees ist vereinbart, die Nutzung durch Unbefugte zu verhindern. Aus diesem Grunde wurde ein Kontrollsystem eingeführt.

1. Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich nur Clubmitglieder mit gültiger ärztlicher Untersuchung und einer Qualifikation nach den Bestimmungen des VDST.
2. Alle Mitglieder kennzeichnen ihr Fahrzeug innen oder außen mit einem TCH-Aufkleber. In der Ausbildung befindliche Mitglieder dürfen nur in Begleitung eines brevetierten TCH-Mitgliedes im Schwarzen See tauchen. Gast- und Fremddaucher haben keinen Zutritt. Gasttaucher dürfen nur in Begleitung eines qualifizierten Tauchers des TCH mit ausdrücklicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes im See tauchen.

3. Die Zufahrt zum Schwarzen See hat nur über den Kastendamm im Schrittempo zu erfolgen.

4. Fahrzeuge dürfen nur im Bereich des TCH-Containers platzsparend geparkt werden. Die Fahrzeugfrontseite zeigt dabei zum „Hessegrundstück“. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Fahrzeuge auf der mittleren Grünfläche abgestellt werden dürfen.

5. Darüber hinaus ist es untersagt, zu zelten, offene Feuerstellen zu errichten, zu grillen und alkoholische Getränke zu konsumieren.

6. Der Ein- und Ausstieg erfolgt nur über die Tauchertreppe. Ausnahmen: Zwischenfälle oder Uferreinigung.

7. Im Uferbereich (0 – 3 mtr. Wassertiefe) und im Laichgebiet rechts neben der Tauchertreppe besteht Tauchverbot.

8. Grundberührungen sind zu vermeiden. Bei Orientierungslosigkeit und Bodensicht kein Stehversuch, sondern erst ins tiefe Wasser, dann Standortbestimmung über Wasser.

9. Tauchgänge zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur nach vorheriger Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand.

10. Keine Überwasserfahrzeuge und Luftmatratzen o. ä. verwenden.

11. Baden, d. h. der Aufenthalt im Wasser ohne Maske, Flossen und Schnorchel ist nicht erlaubt.

12. Markierungsbojen sind zulässig. Sie müssen zum Uferstrand eine angemessene Entfernung einhalten und sind nach Beendigung der Tauchsaison aus dem Sichtbereich zu entfernen.

13. Eistauchgänge sind im Schwarzen See verboten.

14. Es dürfen keine Gegenstände ins Wasser gebracht werden, die Schadstoffe abgeben oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht.

Jedes Clubmitglied ist gehalten, auf Veränderungen der Untenwasserfauna- und -flora zu achten. Besonderes Augenmerk ist auf mögliche Schadstoffeinträge zu richten. Im Wasser befindliche Gegenstände sind auf Unbedenklichkeit zu prüfen und ggf. unverzüglich zu entfernen. Sollte dieses nicht möglich sein, weil Zweifel bestehen, ist der Gewässerwart oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Fische dürfen nicht berührt werden.

Die vorstehende Nutzungsordnung wurde am 22.11.2010 auf der Vorstandssitzung beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Für den Vorstand

gez. Rainer Sennholz
(1. Vorsitzender)